

## Merkblatt für Erziehungsberechtigte von Praktikant\*innen vor Vollendung des 18. Lebensjahres

Sehr geehrte\*r Erziehungsberechtigte\*r,

Name:

Hat sich entschlossen, ein Praktikum von  bis

Im Bereich der Pflege am Klinikum Passau zu absolvieren.

Im Praktikum wird oben genannte Person mit Menschen arbeiten, die unter Umständen an ansteckenden Krankheiten leiden. Diese Tätigkeit ist mit Infektionsgefahren verbunden. Praktikanten müssen seit der Einführung des §23 a Infektionsschutzgesetzes – wie andere Beschäftigte unseres Krankenhauses auch – geschützt sein gegen gefährliche Infektionen, wie zum Beispiel Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und in bestimmten Bereichen gegen Hepatitis A und Keuchhusten, die beim Umgang mit Patienten erworben werden können. Die KRINKO (Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention) empfiehlt daher, den Impf- bzw. Serostatus aller Mitarbeiter mit unmittelbarem oder mittelbarem Patientenkontakt (u.a. Praktikanten) vor dem Beginn der Tätigkeit zu überprüfen und anzupassen.<sup>1</sup>

Der Gesetzgeber schreibt jeder Einrichtung im Gesundheitsdienst vor, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter beim Umgang mit Patienten vor Infektionsgefahren soweit wie möglich geschützt sind. Dies trägt auch dazu bei, nosokomiale Infektionen zu reduzieren.

### Dies bedeutet für Sie:

1. Bitte legen Sie vor Beginn der Tätigkeit bei der Praxiskoordination ein **ärztliches Attest** vor, in dem ein ausreichender Schutz gegen die gefährliche Hepatitis B, sowie – je nach Einsatzbereich – gegen Hepatitis A, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Diphtherie, Pertussis und Poliomyelitis bescheinigt wird (s. Formblatt). Für jede dieser Krankheiten gibt es gut verträgliche Impfungen. Diesem Schreiben liegt eine Vorlage für ein ärztliches Attest bei, mit der Sie am besten zum Hausarzt gehen. Bitte bedenken Sie, dass dies mindestens 6 Wochen vor Beginn der Tätigkeit geschehen sollte, um mögliche fehlende Impfungen nachholen zu können.
2. Weiterhin ist eine **ärztliche Untersuchung** gem. §32 JArbSchG erforderlich. Diese erfolgt im Regelfall im arbeitsmedizinischen Zentrum am Klinikum Passau vor oder zu Beginn der Tätigkeit.
3. Zu Beginn der Tätigkeit erfolgt eine Unterweisung in die spezifischen Gefährdungen bei der Tätigkeit im Gesundheitsdienst. Dies ist durch die Biostoffverordnung gesetzlich geregelt. Die Unterweisung betrifft vor allem die Infektionsgefahr und erfolgt im Rahmen des Informationsgespräches durch die Praxiskoordination.

Da nicht gegen alle im Krankenhaus vorkommenden Infektionskrankheiten geimpft werden oder auch auf eine Impfung eine Immunantwort ausbleiben kann, kann ein hundertprozentiger Schutz nicht garantiert werden. Deshalb muss der/die minderjährige Praktikant\*in unbedingt die Anordnungen des Pflegepersonals beachten.

<sup>1</sup> Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) (2021), Impfungen von Personal in medizinischen Einrichtungen in Deutschland: Empfehlung zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung in §23a Infektionsschutzgesetz. Bundesgesundheitsbl 64:636-642

Weiterhin werden Praktikanten durch die Arbeit im Klinikum Passau Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere auch Patientendaten haben. Deshalb erfolgt eine Unterweisung und Verpflichtung in die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach den geltenden Datenschutzgesetzen (DS-GVO, BayDSG) und die Pflicht zur Wahrung des Patientengeheimnisses (Ärztliche Schweigepflicht) nach §203 Strafgesetzbuch.

Dies bedeutet konkret, dass es Praktikanten untersagt ist, medizinische sowie nicht medizinische Informationen an Unbefugte (Personen, die nicht an der Patientenversorgung beteiligt sind) weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Praktikum weiter.

Ich/Wir habe/n das Merkblatt und die Information über Infektionsgefährdungen im Krankenhaus erhalten und gelesen.

Ich/Wir stimme/n dem Praktikum der oben genannten Person im Klinikum Passau zu. Derzeit bestehen keine weiteren Fragen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Erziehungsberechtigte\*r